

Wohnraumförderung durch die IBB - Einkommensbescheinigung beantragen

Sofern Mieter in einer Wohnung leben, für die der Vermieter eine Wohnraumförderung durch die Investitionsbank Berlin (IBB) erhalten hat, werden die Mieter in regelmäßigen Abständen vom Vermieter aufgefordert, eine Einkommensbescheinigung einzureichen. Das zuständige Wohnungsamt stellt der Mieterin oder dem Mieter die Einkommensbescheinigung auf Antrag aus. Der Vermieter übergibt diese Einkommensbescheinigung der IBB. Aufgrund der Einkommensüberprüfung (liegt die Mieterin oder der Mieter weiterhin in den vereinbarten Einkommensgrenzen) entscheidet die IBB über die Höhe und Dauer der weiteren Förderung für den Vermieter.

Voraussetzungen

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Einkommensbescheinigung nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz
(unter "Formulare")
Bitte füllen Sie den Antrag aus. Er muss von allen volljährigen Personen unterschrieben werden.
- Erklärung über die persönlichen Verhältnisse und die derzeitigen Wohnverhältnisse
(unter "Formulare")
- Einkommenserklärung
(unter "Formulare")
Bitte füllen Sie die Einkommenserklärung für jede Person aus. Sie muss von allen volljährigen Personen unterschrieben werden.
- Einkommensbescheinigung
(unter "Formulare")
Die Einkommensbescheinigung wird vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben.
- Partnerschaftserklärung
(unter "Formulare")
Für unverheiratete oder nicht miteinander verwandte Personen kann möglicherweise eine Partnerschaftserklärung notwendig sein.
- Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht
(unter "Formulare")
- Meldenachweise

von allen im Antrag genannten Personen.
Für die Meldebescheinigungen entstehen Kosten.

<https://service.berlin.de/dienstleistung/120702/>

- Ausweisdokumente
von allen Personen, die im Antrag genannt sind
zum Beispiel Personalausweise oder ausländische Reisepässe mit Aufenthaltserlaubnis
- Geburtsurkunde Ihrer Kinder
wenn Ihre Kinder mit im Antrag genannt werden
- Heiratsurkunde
wenn Sie verheiratet sind
- Nachweis über einen anderen Familienstand
Sie sind nicht ledig,
zum Beispiel Scheidungsurteil, Sterbeurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
zum Beispiel bei einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Kind und Sorgerechtsbeschluss
- Schwerbehindertenausweis
Sie sind schwerbehindert,
Vor- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises
- Mutterpass
sie sind schwanger,
der Mutterpass mit eingetragener 14.Schwangerschaftswoche, vollständig
- Semesterbescheinigung
bei Studierenden,
bei ausländischen Studierenden auch die Bescheinigung über die Dauer des Studiums
- Lebenspartnerschaftsurkunde
sie haben eine Lebenspartnerschaft geschlossen
- Falls Sie Ausländer sind der Nachweis über das Aufenthalts-Recht
Falls Sie einem Staat der Europäischen Union (EU) angehören, genügt dazu in der Regel die Kopie Ihres Ausweisdokuments. Falls Sie einem anderen Staat angehören, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel, zum Beispiel eine Aufenthalts-Erlaubnis.
- weitere Unterlagen
Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Unterlagen nicht um eine abschließende Aufzählung handeln kann, weil für jede Antragstellerin oder Antragsteller möglicherweise besondere private Angaben und Nachweise benötigt werden.
Hierzu erhalten Sie nach Eingang Ihres Antrages ein Schreiben der Behörde, welche Unterlagen für die Bearbeitung fehlen.

Formulare

- Antrag auf Erteilung einer Einkommensbescheinigung nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz
<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/Wohnen/berlin/BW503/index>
- Erklärung über die persönlichen Verhältnisse und die derzeitigen Wohnverhältnisse
<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/Wohnen/berlin/BW502a/index>
- Einkommenserklärung
<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/Wohnen/berlin/BW504/index>
- Einkommensbescheinigung
<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/Wohnen/berlin/BW504a/index>
- Partnerschaftserklärung
<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/Wohnen/berlin/BW550/index>
- Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht
<https://senstadtfms.stadt-berlin.de/intelliform/forms/Wohnen/berlin/BW549/index>

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz - WoFG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wofg/gesamt.pdf>
- Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wobindg/gesamt.pdf>

Hinweise zur Zuständigkeit

Wohnungsamt des Bezirks, in dem Sie wohnen. Wohnen Sie nicht in Berlin kann ein Wohnungsamt ausgewählt werden.

Die Beantragung erfolgt schriftlich. Eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Informationen zum Standort

Wohnungsamt Lichtenberg

Zuständigkeit

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/service/wohnungsamt/#ansprechp>

Anschrift

Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und zum Schutz der Bevölkerung und der Mitarbeitenden arbeitet das Wohnungsamt derzeit in einem eingeschränkten Dienstbetrieb.

Die Leistungserbringung erfolgt dabei für die Bürgerinnen und Bürger und für unsere Beschäftigten unter Einhaltung der derzeit geltenden Arbeitsschutz- und Hygienestandards.

Weiterhin gilt die Minimierung von persönlichen Kontakten.

Dazu zählen die Steuerung des Zugangs zu unseren Bürgerämtern, um die Abstandsregelungen auch in den Wartebereichen einzuhalten, ebenso wie die schriftliche Beantragung von Leistungen, wo dies rechtlich möglich ist.

Bei einer persönlichen Vorsprache bitten wir um die Einhaltung von Sicherheitsabständen im Wartebereich und Beachtung der Nies- und Hustetiketten.

Bitte beachten Sie, dass in den Dienstgebäuden die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske) besteht, bei dem auch die Nase bedeckt sein muss.

Es gelten daher folgende weitere Regelungen:

Anträge sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Bitte verzichten Sie derzeit auf ein persönliches Erscheinen im Bürgeramt zur Abgabe von Anträgen/Unterlagen. Gerne nutzen Sie auch den Briefkasten am Dienstgebäude. Die Bearbeitung von Anliegen im Wohnungsamt und ggf. erforderliche Rücksprachen zur Bearbeitung (z.B. Nachreichung notwendiger Unterlagen) erfolgen ausschließlich schriftlich oder telefonisch. Eine Bedienung persönlich vorsprechender Kundinnen und Kunden erfolgt ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeitenden. Bitte beachten Sie, dass die telefonische Erreichbarkeit derzeit eingeschränkt ist und sich die Bearbeitungszeiten aufgrund der Pandemielage verlängern können.

Das Wohnungsamt ist per E-Mail erreichbar

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgeeignet.
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 - 12:00 (Telefonische Erreichbarkeit)
Donnerstag: 09:00 - 12:00 (Telefonische Erreichbarkeit)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Anträge sind bitte per Post zu übersenden. Im Ausnahmefall kann die Antragsannahme für alle o.g. Dienstleistungen auch in den [[<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/service/buergeraemter/artikel.321076.php>]|Lichtenberger Bürgerämtern]] erfolgen.

Nahverkehr

S-Bahn S-Bahn Hohenschönhausen S 75
Bus 154,197,256,893, X54
Tram S-Bahn Hohenschönhausen
Tram M 4, M 17

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>
Fax: (030) 90296-4609
E-Mail: Post.Wohnungsamt@lichtenberg.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 14.04.2021